

November 2015

Steuerinformation

Unternehmen

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Ab 2016: Die Registrierkassenpflicht

Durch die Steuerreform 2015/16 tritt mit 1. Jänner 2016 eine generelle Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in Kraft. Folgend finden Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte der neuen Bestimmungen.

Was ist unter Einzelaufzeichnungspflicht zu verstehen?

Ab 2016 sind sämtliche Bareingänge täglich einzeln festzuhalten. Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt für alle Bareingänge, unabhängig davon, ob eine Registrierkassenpflicht vorliegt und unabhängig von der Einkunftsart.

Auch Zahlungseingänge mit Bankomat und Kreditkarte gelten als Barumsatz!

Was genau ist mit Registrierkasse gemeint?

- Jedes elektronische Aufzeichnungssystem (also auch Software auf PC, Notebook etc.), das zur Aufzeichnung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.
- Als Registrierkasse können auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme (z. B. Onlinesysteme), Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen.

Was ist unter „Registrierkassenpflicht“ zu verstehen?

Unter der Registrierkassenpflicht versteht man die Verpflichtung, alle Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse, einem Kassensystem oder einem sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen.

Wer braucht eine Registrierkasse?

Jeder Unternehmer mit betrieblichen Einkünften (z. B. aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb)

- ab einem Jahresumsatz von EUR 15.000,- je Betrieb und
- sofern die Barumsätze je Betrieb über EUR 7.500,- im Jahr liegen.

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals über-

schritten wurden, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2016. Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände (beispielsweise geplante Betriebsaufgabe) absehbar, dass die Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Wer ist von der Registrierkassenpflicht ausgenommen?

In der Barumsatzverordnung (BarUV 2015) werden folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Umsätze im Freien (sogenannte „Kalte Hände“-Regelung) bis EUR 30.000,- Jahresumsatz, auf öffentlichen Straßen, Plätzen ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, beispielsweise Maronibrater, Christbaumverkäufer)
- Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (beispielsweise kleine Feuerwehreffeste)
- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von EUR 20,- (beispielsweise Zigarettenautomat, Tischfußballautomat)
- Fahrausweisautomaten
- Onlineshop (keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer)
- Unternehmer, die ihre Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen, müssen keine Kassa mitführen, sondern können vor Ort einen Beleg ausstellen und die Belegdurchschrift bei Rückkehr an die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub nachträglich erfassen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen!

Welche Voraussetzungen muss die Registrierkasse ab 2016 erfüllen?

- Ab 1. Jänner 2016 muss das Kassensystem die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012) erfüllen
- Zusätzlich müssen folgende gesetzlichen Belegdaten in einem elektronischen Datenprotokoll erfasst und gespeichert werden: (1) Bezeichnung des leistenden Unternehmers, (2) fortlaufende Belegnummer des Geschäftsvorfalles, (3) Tag der Belegausstellung, (4) handelsübliche Leistungs- & Mengenbeschreibung
- Aufgrund der Belegerteilungspflicht ist für jeden Barumsatz verpflichtend ein Beleg mit diesen Daten an den Kunden auszuhändigen.

Welche Voraussetzungen muss die Registrierkasse ab 2017 erfüllen?

- Ab 1. Jänner 2017 muss das Kassensystem zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein.
- Die über FinanzOnline zu registrierende technische Sicherheitseinrichtung sichert die im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Einzelumsätze durch eine kryptografische Signatur.
- Am Beleg sind zusätzlich die Daten aus dem Signaturwert abzubilden: (1) Kassen-ID, (2) Uhrzeit, (3) Rechnungsbetrag & Steuersatz, (4) Maschinenlesbarer Code (z. B. als QR-Code).

Holen Sie eine Bestätigung des Herstellers ein, dass das Kassensystem der KRL 2012 (Beschreibung E 131) sowie den Anforderungen für 2016 und 2017 entspricht!

Wie wird die Anschaffung eines Kassensystems gefördert?

Die Kosten der Anschaffung bzw. Umrüstung sind im Jahr der Anschaffung absetzbar. Zusätzlich kann ab 2015 einmalig eine Prämie von bis zu EUR 200,- mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden.

Welche Sanktionen gibt es, wenn ein Unternehmer sein Kassensystem nicht zeitgerecht aufrüstet bzw. keine Registrierkasse anschafft?

- Wird ab 1. Jänner 2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse ab 1. Jänner 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (§ 51 Abs. 1 lit. c Finanzstrafgesetz (FinStrG); Strafraumen bis EUR 5.000,- Strafe).
- Weiters führt dies nach § 163 BAO zum Verlust der Vermutung der formellen Richtigkeit der geführten Bücher und

Laut aktuellen Informationen des Finanzministeriums wird die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2016 keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen haben.*

Aufzeichnungen und kann zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO durch die Abgabenbehörde führen.

Was bedeutet die Belegerteilungspflicht für den Unternehmer?

Der Unternehmer hat über jede empfangene Barzahlung einen Beleg auszufolgen. Diese Verpflichtung besteht ab 1. Jänner 2016 unabhängig vom Jahresumsatz und vom Betrag der Barzahlung. Die Belegerteilungspflicht gilt somit für jeden Barumsatz, unabhängig davon, ob eine Registrierkassenpflicht vorliegt und unabhängig von der Einkunftsart. Die Nichtausfolgung eines Belegs stellt eine Finanzordnungswidrigkeit nach § 51 Abs. 1 lit. d FinStrG dar (Strafraumen bis EUR 5.000,-).

Wie komme ich zu einem für mein Unternehmen optimalen Kassensystem?

Gerne können wir Sie gemeinsam mit unserem IT-Experten für Kassensysteme, Herrn Martin Eidher (Mitglied des Arbeitskreises Kassensoftware in der Wirtschaftskammer), bei der Auswahl des für Ihr Unternehmen optimalen Kassensystems unterstützen.

*) vgl. § 25 Finanzstrafgesetz (FinStrG)

Werner Braun
w.braun@msct.at

Thomas Eidher
t.eidher@msct.at

Martin Eidher (Eidher IT/IS EDV)
edv@eidher.at

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Kärntner Ring 5-7, A-1015 Wien
T +43 1 531 74-0
Hafnerplatz 12, A-3500 Krems
T +43 2732 847 50-0

www.msct.at

 www.msct.at/facebook